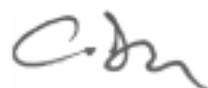


AUSGABE 2 /19 IM DEZEMBER 2019

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

Gesetzgeber und Rechtsprechung stellen zum Jahresende viele Gemeinnützige vor große Herausforderungen. Am 29.11.2019 hat der Bundesrat dem sog. Jahressteuergesetz 2019 zugestimmt, durch das u.a. eine grundlegende Änderung der für viele gemeinnützige Einrichtungen zentralen Umsatzsteuerbefreiungen für Leistungen der Wohlfahrtspflege nach § 4 Nr. 18 UStG und der Erziehung nach § 4 Nr. 23 UStG geschaffen wird. Noch einschneidender dürfte wohl ein Ende November veröffentlichtes Urteil des BFH wirken, in dem dieser die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes von 7% bei Zweckbetriebstätigkeiten weitgehend verneint. Wir geben Ihnen in diesem Newsletter eine erste Beurteilung der entstehenden Problemlagen.

Herzlichst Ihr



Dr. Christoph Dorau

ADJUVARIS Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwälte
Meitnerstraße 6, 70563 Stuttgart
T +49(0) 711.65 67 91-30
E stuttgart@adjuvaris.de
Heinrich-von-Stephan-Straße 8a
79100 Freiburg
T +49(0) 761.70 77 83-
E freiburg@adjuvaris.de
W www.adjuvaris.de

UMSATZSTEUER

Gilt noch der ermäßigte Umsatzsteuersatz?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einem gemeinnützigen Inklusionsbetrieb die Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 7% versagt

Umsätze, die ein gemeinnütziger Verein im Rahmen eines Inklusionsunternehmens beim Betrieb eines Bistros und der Zurverfügungstellung einer öffentlichen Toilette erzielt hat, unterliegen nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, so der BFH. Zwar habe der Verein durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 AO verfolgt und einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb gem. § 68 Nr. 3 c) AO unterhalten. Die Voraussetzungen zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG seien aber gleichwohl nicht erfüllt. Der Verein erziele „in erster Linie zusätzliche Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen

anderer Unternehmer ausgeführt wurden, da diese für den Satzungszweck des Klägers nicht unerlässlich waren“. Der satzungsmäßige Zweck sei die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Hilfe bedürfen. Der Verkauf von Gastronomieleistungen und die Zurverfügungstellung der öffentlichen Toilette mögen zwar der Verwirklichung dieser Zwecke gedient haben, mit diesen Leistungen werden jedoch nicht die satzungsmäßigen Zwecke des Klägers selbst verwirklicht, so der BFH.

Was bedeutet das Urteil für die Praxis?
Die Entscheidung des BFH hat über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung für alle Träger von Zweckbetrieben zur Beschäftigung und Qualifizierung.

Fortsetzung auf Seite 4

GEMEINNÜTZIGKEIT

Politische Betätigung vs. Gemeinnützigkeit

Die Regelungen der Abgabenordnung gewähren Vereinen, Stiftungen und gGmbHs nicht die Gemeinnützigkeit für allgemeinpolitische Tätigkeiten

Durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Attac, Campact und zuletzt der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes ist die – bisweilen emotional geführte und parteipolitisch instrumentalisierte – gesellschaftspolitische Diskussion entbrannt, ob nun der Einsatz für Demokratie und eine gerechte Gesellschaft nicht mehr förderungswürdig sei. Die Abgabenordnung, in der in § 52 geregelt ist, welche Zweckverfolgungen als gemeinnützig anzuerkennen sind, ist da sehr klar. Die primäre Verfolgung politischer Ziele und Durchsetzung politischer Forderungen ist steuerlich nicht begünstigt. Eine politische Tätigkeit ist allerdings dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine gemeinnützige

gemeinnützigen Zwecks, z.B. dem Umweltschutz, weit in den Hintergrund tritt. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann jedoch verweigert oder aberkannt werden – so im Fall Attac (BFH, 10.01.2019, V R 60/17) – wenn sich eine Organisation über die Verfolgung seiner satzungsgemäßigen Zwecke hinaus in erster Linie allgemein politisch betätigt. Eine steuerbegünstigte Förderung des demokratischen Staatswesens i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO ist nur dann gegeben, wenn sich die Organisation umfassend mit demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt. Bei der Förderung der Volksbildung i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Meinung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Maßnahmen zu beschränken. Die Förderung vollzieht sich in geistiger und Neutralität. ■

Interessenten an diesem Newsletter wenden
sich bitte per E-Mail an info@adjuvaris.de